ADR-NOVELLE 2011

Das Europäische Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Abkürzung ADR, von *Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route*) enthält besondere Vorschriften für den Straßenverkehr hinsichtlich Verpackung, Ladungssicherung und Kennzeichnung von Gefahrgut. Als gefährliche Güter gelten Stoffe und Gegenstände, deren Beförderung gemäß ADR verboten oder nur unter bestimmten *Bedingungen* gestattet ist.

Sämtliche gefährlichen Güter sind aufgrund ihrer Eigenschaften den Klassen 1-9 zugeordnet. Jeder dieser Eintragungen in den verschiedenen Klassen ist eine UN-Nummer zugewiesen. Aufgrund dieser Klassifizierung werden weitere Informationen über das angeführte Gut, wie Benennung, Verpackungsgruppe(n), anzubringende(r) Zettel sowie Verpackungs- und Beförderungsvorschriften festgelegt.

Freistellungen

Die Vorschriften des ADR gelten nicht für:

- die Beförderung durch Privatpersonen, wenn die Güter
  - einzelhandelsgerecht abgepackt und
  - für den persönlichen/häuslichen Gebrauch, Sport oder Freizeit bestimmt sind.
  - Voraussetzung: Maßnahmen, um Freiwerden des Inhaltes zu verhindern
- entzündbare flüssige Stoffe in wiederbefüllbaren Behältern
  - durch/für eine Privatperson befüllt
  - max. 60 Liter pro Behälter
  - max. 240 Liter pro Beförderungseinheit

Gefährliche Güter in Großpackmittel (IBC), Großverpackungen oder Tanks gelten nicht als einzelhandelsgerecht verpackt. Die ADR-Bestimmungen sind auf sie anzuwenden.

Weitere Freistellungen gibt es zum Beispiel für:

- Maschinen/Geräte
- Lieferungen für Baustellen – „Handwerkerbefreiung“
- Einsatzkräfte
- Notfallbeförderungen
- Lagerbehälter
- bestimmte Gase und flüssige Kraftstoffe

Freistellungen in Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden

Gefährliche Güter werden den Beförderungskategorien 0, 1, 2, 3 oder 4 zugeordnet. Wenn eine bestimmte Höchstmenge bei einer Beförderungseinheit gefährlicher Güter nicht überschritten wird, kommen einige Vorschriften nicht zur Anwendung. Die zulässige Höchstmenge ist aus einer Tabelle ersichtlich (Kapitel 1.1.3.6.3) bzw. ist mittels einer Berechnungsmethode zu ermitteln (Kapitel 1.1.3.6.4). Beim Transport gefährlicher Güter, die verschiedenen Beförderungskategorien zugeordnet sind, darf die Summe der ermittelten Werte 1000 nicht überschreiten.
Zwingend erforderlich ist in jedem Fall ein Beförderungspapier gemäß ADR.

Sicherheitspflichten der Beteiligten

Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Durch diese Vorkehrungen sollen Schadensfälle verhindert und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich gehalten werden.

Der **Absender**: ist verpflichtet, eine den Vorschriften des ADR entsprechende Sendung zur Beförderung zu übergeben. Er hat insbesondere:

- sich zu vergewissern, dass die gefährlichen Güter gemäß ADR klassifiziert und zur Beförderung zugelassen sind;
- dem Beförderer die erforderlichen Angaben und Informationen und gegebenenfalls die erforderlichen Beförderungspapiere und Begleitpapiere zu liefern;
- nur Verpackungen, Großverpackungen, Großpackmittel (IBC) und Tanks zu verwenden, die für die Beförderung der betreffenden Güter zugelassen und geeignet sowie gekennzeichnet sind;
- die Vorschriften über die Versandart und die Versandbeschränkungen zu beachten;

Den **Beförderer** treffen unteranderem **folgende Pflichten**:

- Prüfung, ob die zu befördernden gefährlichen Güter gemäß ADR zur Beförderung zugelassen sind;
- sich vergewissern, dass die vorgeschriebenen Unterlagen in mitgeführt werden;
- prüfen, ob die Fahrzeuge und die Ladung keine offensichtlichen Mängel, keine Undichtheiten oder Risse aufweisen, usw.;
- Prüfung der Überladung;

- sich vergewissern, dass die für die Fahrzeuge vorgeschriebenen Großzettel (Placards) und Kennzeichnungen angebracht sind;
- Sichtprüfung, usw.;

Der **Empfänger:** ist verpflichtet, die Annahme des Gutes nicht ohne zwingenden Grund zu verzögern und nach dem Entladen zu prüfen, ob die ihn betreffenden Vorschriften des ADR eingehalten sind. Außerdem hat er insbesondere:

- die vorgeschriebene Reinigung und Entgiftung von Fahrzeugen/Containern vorzunehmen
- die Gefahrkennzeichnung zu entfernen

Der **Auftraggeber** ist verpflichtet:

- zur schriftlichen Übermittlung alle Daten über das Gefahrgut an den Absender und
- zur Bereitstellung notwendiger Dokumente

Weitere Beteiligte sind wie bisher der **Verpacker**, der **Verlader**, der **Fahrzeugführer (Fahrer/Lenker**, der **Betreiber eines Tankcontainers**, der **Zulassungsbesitzer** und

Achtung: neu in der Novelle des ADR/RID 2011:
Der **Entlader** (ADR 1.4.3.7), dem im Zuge der Entladung Aufgaben zugeordnet werden. Beispielhaft: Vergleich des Beförderungspapiers mit der Ladung, Prüfung auf mögliche Beschädigung, usw.

Aufgrund des österreichischen Gefahrgutbeförderungsgesetzes wird die Übertretung dieser Bestimmungen mit Geldstrafen geahndet.

Tunnelbeschränkungen des ADR

Straßentunnel für die Durchfahrt von Straßen müssen von den zuständigen Behörden bis zum 1.1.2010 kategorisiert werden. Je nach Kategorie ist die Durchfahrt zu beschränken.
Die fünf Tunnelkategorien sind:

Tunnelkategorie A: Keine Beschränkungen für die Beförderung gefährlicher Güter

Tunnelkategorie B: Beschränkungen für gefährliche Güter, die zu einer sehr großen Explosion führen können

Tunnelkategorie C: Beschränkungen für gefährliche Güter, die zu einer sehr großen Explosion, einer großen Explosion oder einem umfangreichen Freiwerden giftiger Stoffe führen können

Tunnelkategorie D: Beschränkungen für gefährliche Güter, die zu einer sehr großen Explosion, einer großen Explosion, einem umfangreichen Freiwerden giftiger Stoffe oder einem großen Brand führen können

Tunnelkategorie E: Beschränkungen für alle gefährlichen Güter mit Ausnahme der UN-Nummern 2919, 3291, 3331, 3359 und 3373

Die Tunnels sind dann mit dem Verkehrszeichen Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern und darunter mit dem Buchstaben für die Tunnelkategorie dieses Tunnels zu kennzeichnen. Tunnels der Kategorie A werden nicht gekennzeichnet, da es für sie keine Durchfahrtsbeschränkungen gibt.

Für jedes gefährliche Gut ist ein Tunnelcode festgelegt (Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 15). Der Tunnelcode gibt an, unter welchen Bedingungen die verschiedenen Tunnelkategorien durchfahren werden dürfen. Wenn eine Beförderungseinheit verschiedene gefährliche Güter enthält, ist die gesamte Ladung dem strengsten Tunnelcode zuzuordnen.

Beispiele:

Tunnelbeschränkungscode der gesamten Ladung	**Beschränkung**
B	Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien B, C, D und E
B1000C	Beförderungen, bei denen die Nettoexplosivstoffmasse je Beförderungseinheit – 1000 kg überschreitet: Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien B, C, D und E; – 1000 kg nicht überschreitet: Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien C, D und E.
B/D	Beförderungen in Tanks: Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien B, C, D und E. Sonstige Beförderungen: Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien D und E.
—	Keine Beschränkung für die Durchfahrt von Tunnels

Klassifizierung

Wie bereits oben erwähnt, werden die Gefahrgüter in Klassen eingeteilt:

Klasse	Eigenschaften	Beispiele
1	Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	Sprengstoffe, Munition, Feuerwerkskörper
2	Gase	Med.-techn. Gase, tiefkalte flüssige Gase, Spraydosen, Gaskartuschen
3	Entzündbare flüssige Stoffe	Benzin, Farben, Lacke, Spiritus, Reinigungs- und Desinfektionsmittel
4.1	Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe	Streichhölzer, Metallpulver, roter Phosphor
4.2	Selbstentzündliche Stoffe	ölgetränkte Gewebe, weißer/gelber Phosphor
4.3	Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	Calciumcarbid, Zinkstaub, Natriumzellen
5.1	Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe	Calciumchlorat, Düngemittel
5.2	Organische Peroxide	Wasserstoffperoxid
6.1	Giftige Stoffe	Pestizide, Cyanide, Arsen
6.2	Ansteckungsgefährliche Stoffe	biologische Stoffe, klinische Abfälle
7	Radioaktive Stoffe	Uran, Cobalt, Messinstrumente
8	Ätzende Stoffe	Säuren, Laugen, Reiniger
9	Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände	Asbest, PCB, Rettungsmittel

Bei allen Stoffen, die namentlich im **Verzeichnis der gefährlichen Güter** (siehe unten) des ADR Teil 3 erfasst sind, ist die Klassifizierung bereits vorgegeben. Bei jenen Stoffen, die nicht namentlich erfasst sind, können die Daten aus dem entsprechenden Sicherheitsdatenblatt oder aus der Fachliteratur entnommen werden.
Bei Mischungen müssen die physikalischen, chemischen, biologischen, toxikologischen Eigenschaften durch Prüfungen ermittelt werden.
Die Zuordnungskriterien sind in den Kapiteln 2.1 und 2.2 beschrieben, die Prüfverfahren im Kapitel 2.3 des ADR. Für die Ermittlung der toxikologischen Daten kann das ChemikalienGesetz/Verordnung sowie das entsprechende Sicherheitsdatenblatt herangezogen werden.

Erst nach erfolgter Klassifizierung und Zuordnung zu einer UN-Nummer sind alle weiteren notwendigen Schritte möglich. Alle Unternehmen, die nicht selbst Produzenten sind, sondern ihre Ware beziehen, müssen die notwendigen Daten von ihren Lieferanten erhalten, bzw. anfordern (Sicherheitsdatenblatt).

Verzeichnis der gefährlichen Güter (Kapitel 3.2)

In diesem Verzeichnis sind tabellarische alle Gefahrgüter nach ihrer UN-Nummer inklusive der jeweiligen Anforderungen aufgeführt. Alle Besonderheiten eines Stoffes (Verpackung, Sondervorschriften, Tunnelcodes, etc.) sind aus diesem Verzeichnis ersichtlich. In der Tabelle A sind die Stoffe nummerisch nach ihrer UN-Nummer geordnet, während in der anschließenden Tabelle B die Stoffe alphabetisch sortiert sind.

In begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter

Achtung: neu in der Novelle des ADR/RID 2011:

Änderungen sowohl in der Kennzeichnung wie auch in der Angabe der zulässigen Menge je Innenverpackung

Kleine Mengen gefährlicher Güter, die im ADR als „begrenzte Mengen/LQ-Mengen“ (Limited Quantities) bezeichnet werden, dürfen unter vereinfachten Bedingungen befördert werden. Macht man von der Freistellung Gebrauch, kann u.a. auf die Mitgabe eines Beförderungspapiers und der schriftlichen Weisungen verzichtet werden. Die zu befördernde Gesamtmenge ist nur durch das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs beschränkt. Beförderungseinheiten über 12 t, welche mehr als 8 t Versandstücke in begrenzter Menge transportieren, müssen vorne und hinten, Container auf allen 4 Seiten, **mit dem „neuen Kleber“ gekennzeichnet sein – Größe mindestens 250 mm x 250 mm.**

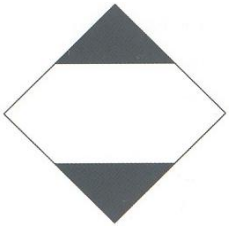

Voraussetzung:

- Einhaltung der Mengengrenzen je Verpackung
- Beförderung in zusammengesetzten Verpackungen oder Trays

Jedem Stoff/UN-Nummer ist der höchstzulässige Inhalt für Innenverpackung der Tabelle ADR 3.2 Spalte 7a **als direkte Mengenangabe** zu entnehmen. Das Gefahrgut ist zu kennzeichnen (Quadrat, mind. 10 cm x 10 cm), aber nicht mit Gefahrzetteln zu versehen.

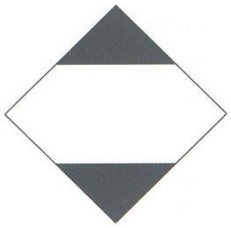

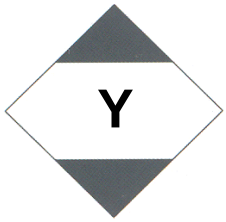

Gilt nur für IATA-Versand

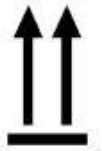

Auf in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter sind auch die Vorschriften über das Anbringen von Ausrichtungspfeilen auf Versandstücke, auf Umverpackungen und über die Ausrichtung von Versandstücken anzuwenden.

In freigestellten Mengen verpackte gefährliche Güter

Kleinste Mengen bestimmter gefährlicher Güter dürfen unter vereinfachten Bedingungen befördert werden (nicht erfasst sind Gegenstände). Weiterhin zur Anwendung kommen nur die Bestimmungen über die Unterweisung (Kapitels 1.3), die Klassifizierungsvorschriften (Teil 2) und allgemeine Verpackungsvorschriften (Kapitel 4.1).

Den verschiedenen Stoffen in der Tabelle A des Kapitels 3.2 ist in Spalte 7b der Code "E0" bis "E5" zugeordnet. Diese Codes definieren nach der neuen Tabelle 3.5.1.2 die freigestellten Mengen. Sie betragen von 1g/1ml je Innenverpackung und 300g/300ml je Außenverpackung (E5) bis zu 30g/30ml je Innenverpackung und 1000g/1000ml je Außenverpackung (E1). "E0" bedeutet in freigestellten Mengen nicht zugelassen.

Verpackungen

Ein Versandstück benötigt eine Innen-, Zwischen- und Außenverpackung. Alle drei Verpackungen müssen bestimmte Eigenschaften aufweisen:

- Die Innenverpackung muss aus Kunststoff, Glas, Porzellan, Steinzeug, Ton oder Metall hergestellt sein und der Verschluss muss sicher fixiert sein.
- Jede Innenverpackung muss sicher in eine Zwischenverpackung verpackt sein, so dass es unter normalen Beförderungsbedingungen nicht zu einem Zubruchgehen kommen kann.

- Bei flüssigen Stoffen muss die Zwischenverpackung genügend saugfähiges Material enthalten, um den gesamten Inhalt der Innenverpackung aufzunehmen.
- Die Zwischenverpackung muss sicher in eine starke, starre Außenverpackung verpackt sein.
- Die Verpackungen müssen nicht baumustergeprüft sein – sie müssen aber den allgemeinen Anforderungen entsprechen.
- Die höchstzulässige Menge der Stoffe je Innenverpackung sowie je Versandstück ist einzuhalten.

(*- Nummer des Gefahrzettels, ** Name des Absender/Empfängers)

Auf den Versandstücken ist die Kennzeichnung "E" anzubringen (Mindestgröße 10 cm x 10 cm – Symbol und Rand schwarz oder rot auf weißem ober kontrastierendem Hintergrund). Die Anzahl der Versandstücke mit in freigestellten Mengen verpackten gefährlichen Gütern ist auf 1000 je Fahrzeug oder Container begrenzt.
Wenn der Transport durch ein Beförderungsdokument begleitet wird, ist der Vermerk **"GEFÄHRLICHE GÜTER IN FREIGESTELLTEN MENGEN"** zu machen und die Anzahl der Versandstücke anzugeben.

Vorschriften für die Verwendung von Verpackungen

Gefährliche Güter müssen in Verpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen, guter Qualität verpackt sein. Diese müssen ausreichend stark sein, dass sie den Belastungen, die unter normalen Beförderungsbedingungen auftreten können, standhalten. Verpackungen müssen UN-geprüft oder verkehrsträgerspezifisch zugelasen und gekennzeichent sein.
Die Verpackungsgruppen haben folgende Bedeutung (Teil 2 "Klassifizierung"):

Verpackungsgruppe I: Stoffe mit hoher Gefahr
Verpackungsgruppe II: Stoffe mit mittlerer Gefahr
Verpackungsgruppe III: Stoffe mit geringer Gefahr

Die Verpackungsgruppe, der ein Stoff zugeordnet ist, ist in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 4 angegeben. In der Verpackungscode-Code Nummer steht an 3. Stelle ein Buchstabe (X, Y, Z), welcher die Stoffgruppen angibt, für welche die Verpackungsbauart zugelassen ist.

Vorschriften für den Versand

- **Kennzeichnung und Bezettelung (Kapitel 5.2, siehe auch Kapitel 3.2 Spalte 5)**

Sofern nichts anderes vorgesehen ist, ist jedes Versandstück deutlich und dauerhaft mit den Buchstaben „UN“ und der UN-Nummer der enthaltenen Güter zu versehen. Für die Klassen 1, 2 und 7 sowie für bestimmte Stoffe gibt es zusätzliche Vorschriften.

Versandstücke mit umweltgefährdenden Stoffen, müssen dauerhaft mit dem Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe gekennzeichnet sein, ausgenommen Einzelverpackungen und zusammengesetzte Verpackungen, die Innenverpackungen enthalten, mit:

– einem Inhalt von höchstens 5 l für flüssige Stoffe oder
– einem Inhalt von höchstens 5 kg für feste Stoffe

Die Größe muss mind. 10 cm x 10 cm betragen, ausgenommen bei Versandstücken, auf denen wegen ihrer Größe nur kleinere Kennzeichen angebracht werden können.

- **Anbringen von Großzetteln (Placards) und orangefarbene Kennzeichnung (Kapitel 5.3)**

Die Großzettel (Placards) sind auf der äußeren Oberfläche von Containern, Tanks, Groß- und Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks und Fahrzeugen anzubringen.
Ein Großzettel muss folgenden Anforderungen entsprechen:

- Größe von mindestens 25 cm x 25 cm (Umrandungslinie parallel zum Rand in einem Abstand von 1,25 cm)
- für das jeweilige gefährliche Gut vorgeschriebener Gefahrzettel hinsichtlich Farbe und Symbol entsprechend und
- die für den entsprechenden Gefahrzettel des jeweiligen gefährlichen Guts vorgeschriebenen Ziffern mit einer Zeichenhöhe von mindestens 2,5 cm.

- **Orangefarbene Kennzeichen**

Beförderungseinheiten, in denen gefährliche Güter befördert werden, müssen mit zwei rechteckigen, senkrecht angebrachten orangefarbenen Tafeln versehen sein. Sie sind vorn und hinten an der Beförderungseinheit senkrecht zu deren Längsachse anzubringen.
Tankfahrzeuge, Batterie-Fahrzeugen oder Beförderungseinheiten mit einem oder mehreren

Tanks, müssen außerdem an den Längsseiten jeder Kammer mit orangefarbenen Tafeln deutlich sichtbar gekennzeichnet sein.
Die Tafeln müssen mit der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemlerzahl) und der UN-Nummer versehen sein. Sie müssen rückstrahlend sein und eine Grundlinie von 40 cm, eine Höhe von 30 cm und einen schwarzen Rand von 15 mm Breite haben (Schrifthöhe 10 cm). Weiters dürfen die Tafeln in der Mitte durch eine waagerechte schwarze Linie mit einer Strichbreite von 15 mm unterteilt werden. Diese Abmessungen dürfen eine Toleranz von ± 10% aufweisen.

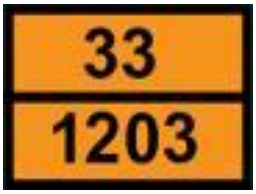

- **Beförderungspapiere**

Das Beförderungspapier muss folgende Angaben enthalten:
a) die UN-Nummer, der die Buchstaben „UN“ vorangestellt werden;
b) die offizielle Benennung des Stoffes/Gegenstandes
c) Klasse 1: Klassifizierungscode
Klasse 2-9: Nummern der Gefahrzettelmuster
für radioaktive Stoffe der Klasse 7: „7“ (Nummer der Klasse)
d) gegebenenfalls die dem Stoff zugeordnete Verpackungsgruppe, der die Buchstaben «VG» (z.B. „VG II“) vorangestellt werden dürfen
e) Anzahl und Beschreibung der Versandstücke
f) die Gesamtmenge jedes gefährlichen Gutes mit unterschiedlicher UN-Nummer, unterschiedlicher offizieller Benennung für die Beförderung oder unterschiedlicher Verpackungsgruppe (als Volumen bzw. als Brutto- oder Nettomasse);
g) Name und die Anschrift des Absenders;
h) Name und die Anschrift des Empfängers (der Empfänger);
i) eine Erklärung entsprechend den Vorschriften einer Sondervereinbarung;
j) Tunnelbeschränkungscodes

Achtung: neu ADR/RID 2011

Sondervorschriften für die Beförderung umweltgefährdender Stoffe „aquatische Umwelt“ -→ ADR/RID 5.4.1.1.18

Stoffe der Klassen 1-9, die den Klassifizierungskriterien (ADR 2.2.9.1.10) entsprechen, müssen im Beförderungspapier zusätzlich den Vermerk „UMWELTGEFÄHRDEND“ aufweisen.

Ausnahme:

- gilt nicht für die UN-Nummern 3077 und 3082

- sowie nach ADR 5.2.1.8.1:

  - bei Einzelverpackungen und zusammengesetzten Verpackungen, wenn diese

    - höchstens 5l bei flüssigen Stoffen oder

    - höchstens 5kg Nettomasse bei festen Stoffen

  aufweisen.

Wenn die Transportkette eine Seebeförderung einschließt, ist anstelle der Angabe „UMWELTGEFÄHRDEND“ die Angabe „MEERESSCHADSTOFF“ (Marine polutant) nach IMDG 5.4.1.4.3 zugelassen.

- **Schriftliche Weisungen (Kapitel 5.4.3)**

Zur Hilfe bei Notfallsituationen, die sich während der Beförderung ereignen können, sind in der Kabine der Fahrzeugbesatzung an leicht zugänglicher Stelle schriftliche Weisungen in einer bestimmten Form mitzuführen.

Diese Weisungen sind vom Beförderer vor Antritt der Fahrt der Fahrzeugbesatzung bereitzustellen. Der Beförderer hat darauf zu achten, dass jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung die Weisungen versteht und in der Lage ist, diese richtig anzuwenden. Deshalb muss die Weisung in einer/mehreren Sprachen abgefasst werden, die jedes Besatzungsmitglied versteht.

Vor Antritt der Fahrt müssen sich die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung selbst über die geladenen gefährlichen Güter informieren und die schriftlichen Weisungen zu Maßnahmen, die bei einem Unfall/Notfall zu ergreifenden sind, einsehen.

Die schriftlichen Weisungen müssen hinsichtlich ihrer Form und ihres Inhalts einem vierseitigen Muster entsprechen (Download:
http://www.unece.org/trans/danger/publi/adr/Instructions/German.pdf).

Inhalt der Schriftlichen Weisung

Seite 1: Maßnahmen bei einem Unfall/Notfall

Seite 2 + 3: Gefahrzettel/Placards mit zusätzlichen Hinweisen über die Gefahreneigenschaften von gefährlichen Gütern nach Klassen und die jeweils zu ergreifenden Maßnahmen

Seite 4: Ausrüstung für den persönlichen und allgemeinen Schutz für die Durchführung allgemeiner und gefahrenspezifischer Notfallmaßnahmen, die sich an Bord des Fahrzeugs befinden muss

Vorschriften für die Fahrzeugbesatzungen, die Ausrüstung, den Betrieb der Fahrzeuge und die Dokumentation

Begleitpapiere

- die nach Abschnitt 5.4.1 vorgeschriebenen Beförderungspapiere und gegebenenfalls
- Container-Packzertifikat nach Abschnitt 5.4.2
- schriftliche Weisungen
- ein Lichtbildausweis für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung
- die Zulassungsbescheinigung nach Abschnitt 9.1.3
- die Bescheinigung über die Schulung des Fahrzeugführers (Abschnitt 8.2.1)
- Kopie der Genehmigung nach Absatz 5.4.1.2.1 oder 5.4.1.2.3.3

Die folgende Ausrüstung muss sich für alle Gefahrzettel-Nummern an Bord der Beförderungseinheit befinden:

- ein Unterlegkeil je Fahrzeug, dessen Abmessungen der höchsten Gesamtmasse des Fahrzeugs und dem Durchmesser der Räder angepasst sein müssen
- zwei selbststehende Warnzeichen
- Augenspülflüssigkeit

für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung:

- eine Warnweste
- ein tragbares Beleuchtungsgerät (Handlampe)
- ein Paar Schutzhandschuhe und
- ein Augenschutz (z.B. Schutzbrille)

Für bestimmte Klassen vorgeschriebene zusätzliche Ausrüstung:

- für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung eine Notfallfluchtmaske
- eine Schaufel
- eine Kanalabdeckung
- ein Auffangbehälter aus Kunststoff

Dies ist eine Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen des ADR durch die Novelle 2011. Allein gültig ist der jeweilige Gesetzestext. Trotz sorgfältiger Prüfung aller Inhalte sind Fehler nicht auszuschließen und sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr. Weitere Informationen zu diesem Thema bietet der **„Leitfaden für den Gefahrguttransport“**, welchen Sie auf unserer Homepage **wko.at/agrarhandel** finden.
Den Übergangserlass des BMVIT zum Vollzug des ADR/RID 2011 (bis zur Novelle des GGBG) fordern Sie bitte direkt an.

Ansprechpartner:
Mag. Christina Zwinger, Bundesgremium des Agrarhandels,
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien,
T 05 90 900-3001
E agrarhandel@wko.at
W http://wko.at/agrarhandel